

stvo für kinder, teil 11

I. Allgemeine Verkehrsregeln § 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen, zu benetzen, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände wortlich ist, hat diese beseitigen und dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse wenn nötig, mit eigenen Lichtquellen zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. (2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

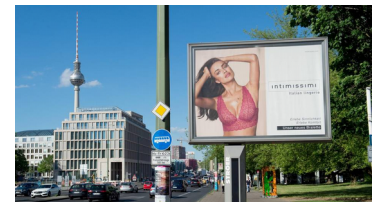


I. Allgemeine Verkehrsregeln § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen (1. teil)

(1) Verboten ist 1. der Betrieb von Lautsprechern, 2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, 3. ausschlossener jede Werbepropaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder dadurch innerörtlich der Verkehr beeinträchtigt werden. (2) Werbungen, die den Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.



von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, 3. ausschlossener jede Werbepropaganda durch Bild, Schrift, Licht



Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder dadurch innerörtlich der Verkehr beeinträchtigt werden. (2) Werbungen, die den Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

